Maßnahmen gemäß Fördergegenstand B.3.1

Katalog förderfähiger Baumaßnahmen

Gemäß Förderrichtlinie zur Stadterneuerung ist die umfassende Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden, die im Hinblick auf das Erreichen des Sanierungszieles eine besondere Bedeutung haben, förderfähig.

Ergänzend ist die Instandsetzung/Neugestaltung der gebäudebezogenen Außenanlagen förderfähig.

Zur Klarstellung sind die im einzelnen förderfähigen Maßnahmen nachfolgend aufgeführt.

Vorbemerkungen:

Grundsätzlich ist eine exakte städtebauliche Stellungnahme Voraussetzung für eine Förderung. Die Kommune sollte darstellen, aus welchen städtebaulichen, wohnungswirtschaftlichen, bautechnischen oder sonstigen Gründen eine Förderung gemäß B.3.1 empfohlen wird und ob und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller zusätzlich Eigenkapital in die Finanzierung einbringen kann. Mit der städtebaulichen Stellungnahme bringt die Kommune zum Ausdruck, welche Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung zur Förderung empfohlen werden.

Sie stellt die Förderfähigkeit und Notwendigkeit der empfohlenen Baumaßnahmen dar und legt ggf. besondere Fördermodalitäten fest (z. B. Erbringung von Teilmaßnahmen in Eigenleistung).

Darüber hinaus sollten die gesamte Bebauung des zur Förderung vorgesehenen Grundstückes und die insgesamt geplanten bzw. ggf. bereits realisierten Baumaßnahmen dargestellt werden. Die zur Förderung vorgesehenen Gebäude bzw. Gebäudeteile müssen detailliert benannt sein.

Die Förderung des Dachausbaues bzw. des Ausbaues von Nebengebäuden erfordert eine konkrete Befürwortung.

Unter Berücksichtigung des städtebaulichen Aspektes (Block- bzw. Quartierkonzepte) sind Außenanlagen bei entsprechenden Auflagen und Befürwortung der Förderung im Rahmen der städtebaulichen Stellungnahme förderfähig.

Bei Gebäuden unter Denkmalschutz bzw. im Umgebungsschutzbereich eines Denkmals oder im Geltungsbereich von Denkmalbereichssatzungen sowie bei allen Gebäuden, die im Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" gefördert werden, ist zusätzlich eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erforderlich.

Baumaßnahmen, die über die Instandsetzung bzw. Modernisierung/Erneuerung des Bestandes hinausgehen sowie kostenintensive, bautechnisch nicht zwingend erforderliche Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn städtebauliche bzw. denkmalpflegerische Auflagen diese fordern.

Wenn entsprechende Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde nicht vorliegen, muß die Forderung durch die Kommune besonders begründet sein (Hinweis auf historisches Vorbild bzw. Gestaltungs- oder Erhaltungssatzung o. ä.).

Beispiele:

- Rückbau von Dächern wie z. B. Ersatz eines Flachdaches durch ein Satteldach
- Ersatz von Betondachsteinen durch Tonziegel/Biberschwanzziegel in Doppel/Kronendeckung
- Ersatz von Dachflächenfenstern/Schleppgauben durch Satteldach- bzw. Fledermausgauben
- Rückbau von Fassaden wie z. B. Wiederherstellung von ehemaligen Stuckfassaden bzw. Freilegung von überputztem Fachwerk
- Veränderung der Fassadengliederung durch Änderung der Fensteranordnung/Herstellung von Schaufensteranlagen
- Ersatz von 1-flügeligen Fenstern durch 2-flügelige Fenster bzw. Fenster mit Sprossenteilung
- Erneuerung von Fenstern als Kastendoppelfenster

Wohnungsgrößen/Grundrißänderungen

Bei neu geplanten Wohnungen bzw. bei geplanten und zur Förderung empfohlenen Grundrißänderungen, bei denen als Folge die gemäß § 39 II. WobauG zulässige Wohnfläche erheblich überschritten wird, ist eine detaillierte Begründung der Förderungsempfehlung durch die Kommune erforderlich.

Grundrißänderungen, die nicht funktionell bedingt sind und somit einen ungerechtfertigt hohen Aufwand erfordern, sind nicht förderfähig.

Dachausbau bzw. Ausbau von Nebengebäuden

Baumaßnahmen, die eine Nutzung bestehender Dachräume und von Nebengebäuden ermöglichen, sind förderfähig, sofern diese mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand und stadtbildverträglich durchgeführt werden können und entsprechender Bedarf, insbesondere bei Schaffung von zusätzlichem Wohnraum nachgewiesen wurde.

Die Mehraufwendungen für die Anhebung von Dächern durch Aufstockung von Fassadenteilen/Bau von Drempeln bzw. für die Veränderung der Dachneigung zum Zwecke des Ausbaues sind nur im begründeten Ausnahmefall und mit Ausnahmegenehmigung durch die Bewilligungsbehörde förderfähig. Bei Ermittlung der förderfähigen Baukosten ist die neu geplante Fläche Bemessungsgrundlage, auch wenn Mehraufwendungen zur Schaffung der ausbaufähigen Hülle zusätzlich finanziert werden müssen.

Der zusätzliche Ausbau von Spitzböden ist grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmsweise kann der Ausbau bei Befürwortung durch die Kommune gefördert werden, wenn die Wohnfläche

der dazugehörigen bewohnten Wohnung gemäß den Kriterien des § 39 II. WobauG unzureichend ist.

Neubau

Neubaumaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Der Ersatz einzelner nicht mehr tragfähiger Bauteile gilt nicht als Neubaumaßnahme.

Wenn kleine Anbauten einen städtebaulichen Missstand darstellen bzw. aus bautechnischen Gründen nicht mehr erhalten werden können, ist deren Wiedererrichtung in stadtbildverträglicher Form nur dann förderfähig, wenn sie aus städtebaulichen oder funktionalen Gründen (Erhalt von Wohnraum) notwendig ist und die ehemals vorhandene Wohnfläche beibehalten wird.

Wenn ein Gebäude durch einen nicht förderfähigen Anbau derart ergänzt wird, dass ehemals vorhandene Gebäudeteile nicht mehr als stadtbildprägendes Element vorhanden sind (z. B. Außenwände incl. Fenster und Türen), ist deren Instandsetzung bzw. Modernisierung auch nicht als „Alternativmaßnahme" förderfähig.

Bei geplanter Erneuerung eines Dachstuhles in veränderter Form für einen nicht geförderten Dachausbau ist max. die aus bautechnischen Gründen notwendige Instandsetzung bzw. Erneuerung des Dachstuhles im Bestand förderfähig.

Wenn für Wohnungen die Schaffung von zeitgemäßen sanitären Einrichtungen im vorhandenen Gebäude bedingt durch die Grundrisssituation nicht sinnvoll möglich ist, kann ausnahmsweise der Anbau eines Sanitärtraktes gefördert werden. Wenn Gebäude durch einen nicht förderfähigen Anbau derart ergänzt werden, dass die im Gebäude vorhandenen Mietwohnungen erweitert werden, gilt für die jeweils gesamte Wohnung die Mietobergrenze gemäß Förderrichtlinie zur Stadterneuerung, auch wenn die Wohnungen nur in Teilbereichen gefördert werden. Die Gültigkeit der Mietobergrenze auch für den nicht geförderten Neubauteil ist im Modernisierungsvertrag zu vereinbaren.

Bei der Ermittlung des Förderbetrages ist nur der geförderte Teil der Wohnfläche in Ansatz zu bringen.

Abriss

Der ersatzlose Abriss von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen incl. Instandsetzung der Abrißkante sowie die Herstellung von Mauerwerkswänden zur Lückenschließung in Bauteilen ist nicht förderfähig (siehe Fördergegenstand B.4 - Ordnungsmaßnahmen).

Der ersatzlose Abriss von kleineren Schuppen bzw. Anbauten (Beispiel: 1 Außen-WC) kann bei der Ermittlung der förderfähigen Baukosten im Rahmen der B.3-Maßnahme berücksichtigt werden, wenn entsprechende Stellungnahmen dies fordern und zur Förderung befürworten.

Gewerblich bzw. soziokulturell genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile

Gebäude, die vollständig oder z. T. gewerblich oder soziokulturell genutzt werden sollen, können unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß B.3.1.1 der Förderrichtlinie analog den bei

Wohngebäuden förderfähigen Maßnahmen, d. h. ohne Berücksichtigung nutzungsspezifischer Ausbauten gefördert werden.

In die gesonderte Ermittlung der förderfähigen Baukosten für die nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeteile bzw. Räume sind unter Berücksichtigung der Förderfähigkeit die Kosten für nachfolgend aufgeführte Baumaßnahmen einzubeziehen:

1. alle Maßnahmen, die im Innenbereich notwendig bzw. geplant sind incl. Instandsetzung von Decken und Wänden sowie

2. die prozentual anteiligen Kosten für die bei Maßnahmen gemäß B.3.2 förderfähigen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und

3. die prozentual anteiligen Kosten der Hausinstallation (Hausanschlüsse incl. Verteilungs- und Sammelleitungen sowie ggf. Maßnahmen im Heizraum und Einbau eines Edelstahlrohres für die Sammelheizung).

Nicht umfassend geförderte Gebäude bzw. Gebäudeteile

Gebäude bzw. Gebäudeteile, bei denen im Zusammenhang mit der B.3.1-Maßnahme nur die Förderung der Instandsetzung der Gebäudehülle durch die Kommune befürwortet wird, werden gemäß den Konditionen des Fördergegenstandes B.3.2 gefördert.

Förderfähig sind nur die im Katalog förderfähigen Maßnahmen gemäß B.3.2 aufgeführten Baumaßnahmen.

Förderfähige Maßnahmen:

1. Fassaden
Instandsetzung/Erneuerung von Fassaden (Glattputzfassaden, Stuckfassaden, Klinkerfassaden, Fachwerkfassaden), d. h.

1.1 Instandsetzung/Erneuerung des Außenputzes incl. vorhandener Fensterfaschen

1.2 Instandsetzung/Erneuerung von Stuckelementen und Gesimsen

1.3 Reparatur/Erneuerung von Klinkerfassaden

1.4 Instandsetzung/Erneuerung von Fachwerkfassaden (Holzfachwerk incl. Ausfachung und Außenputz) bzw. Ersatz in Massivbauweise

1.5 Erneuerung des Außenanstrichs bzw. Fassade reinigen/Oberflächenschutz herstellen, ggf. Anti-Graffiti-Anstrich (h = max. 3,0 m) bei entsprechender Befürwortung

1.6 Gerüst für die Dauer der förderfähigen Maßnahmen, bei Nachweis der Notwendigkeit im Einzelfall auch Einhausung des Gebäudes

1.7 Gerüst-Staubschutzplanen bei Baumaßnahmen an stark von Fußgängerverkehr frequentierten Straßen, bei denen eine Sperrung der Gehwege nicht möglich ist bzw. bei

nachgewiesener Notwendigkeit auch in Innenhöfen

1.8 Instandsetzung/Erneuerung von Gesimskästen/Massivgesimsen/Putzsockeln, Natursteinsockeln

1.9 Instandsetzung/Erneuerung der Regenschutzanlage incl. Anschluss an die vorhandene Regenwasser- bzw. Schmutzwassersammelleitung bzw. an einen Sickerschacht

1.10 Reparatur von Fensterstürzen bzw. Fensterbrüstungen, Beseitigung von Mauerwerkschäden und Rissen

1.11 Sicherungsarbeiten am Nachbardach (bei Brandwänden über Dach)

1.12 Instandsetzung/Erneuerung vorhandener Balkone, Loggien, Terrassen

Bemerkung:

Der Neubau von Balkonen, Loggien und Terrassen ist nicht förderfähig, es sei denn, die Wiederherstellung nachweisbar ehemals vorhandener Balkone etc. wird in einer entsprechenden Stellungnahme gefordert.

1.13 Aufstockung von Fassaden/Erhöhung von Drempeln bei ungenügender Raumhöhe eines bereits ausgebauten Geschosses

1.14 Instandsetzung/Erneuerung bzw. Herstellung von Fundamenten

1.15 Notwendige Maßnahmen zur Schwammsanierung

1.16 Wärmedämmmaßnahmen

Bemerkung:

Wärmedämmmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Vorschriften der geltenden Wärmeschutzverordnung förderfähig.

Aus architektonisch/ästhetischen Gründen ist auch bei Außenwänden, die nur in Teilbereichen zu gering dimensioniert sind, die Dämmung der gesamten Fassade insoweit förderfähig, wie es zur Gewährleistung eines angemessenen Erscheinungsbildes erforderlich ist.

Innendämmung ist förderfähig, jedoch nur dann, wenn die Außengestaltung der Fassade (Fachwerk-, Stuck- bzw. Klinkerfassade) keine Außenwandwärmedämmung zulässt bzw. wenn eine Außendämmung aus technischen Gründen nicht möglich ist (z. B. Stellen der Rüstung nicht möglich).

2. Fenster

2.1 Reparatur vorhandener Einfachfenster, Verbundfenster bzw. Kastendoppelfenster/-türen incl. Erneuerung von Fensterflügeln incl. Neuanstrich. Der Einbau von Kastendoppelfenstern/-türen ist auch bei vorhandenen Kastendoppelfenstern nur bei entsprechenden Auflagen förderfähig.

2.2 Reparatur bzw. Erneuerung von Treppenhausfenstern als Isolierglasfenster incl. Neuanstrich

2.3 Ausbau von Einfachfenstern, nicht reparablen Kastendoppelfenstern bzw. Verbundfenstern und Einbau von Isolierglasfenstern (Holz) incl. Anstrich

Bemerkung:

In förderfähigen Nebengebäuden (Remisen u. a.), die nur zu Abstellzwecken genutzt werden, ist nur die Reparatur bzw. Erneuerung der vorhandenen Einfachfenster förderfähig, ebenso in nicht ausgebauten Dachböden und sonstigen Abstellräumen.

2.4 Einbau von Vorsatzfenstern (als Einfachfenster incl. Anstrich) bei entsprechenden Auflagen der Denkmalschutzbehörde incl. Reparatur der vorhandenen Fenster

2.5 Notwendige Zulagen für die Berücksichtigung städtebaulicher bzw. denkmalpflegerischer Auflagen sowie für die Erneuerung bzw. Reparatur von Rundbogen- und Segmentbogenfenstern, Sprossen, Fensterklappläden, Rollläden bzw. den Einbau von Energiesparglas.
Der Neueinbau von Rollläden ist nicht förderfähig.
Der Einbau von Sicherheitsglas und von Schallschutzfenstern ist nur als begründete Ausnahme und bei entsprechender Befürwortung förderfähig, jedoch nicht bei geplanter gewerblicher Nutzung.

2.6 Herstellen, Schließen, Verändern von Fenster- bzw. Türöffnungen (bei entsprechenden Auflagen bzw. bei Vorlage einer genehmigten und abgestimmten Planung).
Aufwendige Schaufensteranlagen sind nur bei entsprechenden Auflagen förderfähig.

2.7 Reparatur bzw. Erneuerung von Kellerfenstern incl. Lichtschächten

2.8 Instandsetzung/Erneuerung von Fenstergittern und Absturzsicherungen

3. Hauseingang

3.1 Instandsetzung/Erneuerung von Wänden, Decken, Fußböden incl. Neuanstrich

3.2 Instandsetzung/Erneuerung vorhandener Treppen incl. Neuanstrich

3.3 Reparatur/Erneuerung von Hauseingangstüren, sonstigen Außen- bzw. Innentüren incl. Neuanstrich

3.4 Einbau von automatisch schließenden Außentüren bei öffentlichen Einrichtungen (behindertengerecht)

3.5 Instandsetzung/Erneuerung vorhandener Außenstufen bzw. -treppen in Beton bzw. bei entsprechenden Auflagen in Klinker- bzw. Naturwerkstein incl. Podeste, ggf. incl. Handlauf bzw. Geländer

Behindertengerechte Ausführung ist bei öffentlichen Einrichtungen bzw. bei konkretem Bedarfsfall förderfähig

3.6 Instandsetzung/Erneuerung vorhandener Hauseingangsüberdachungen

4. Treppenhaus

4.1 Instandsetzung/Erneuerung von Wänden, Decken, Fußböden, Lauf- und Podestuntersichten incl. Neuanstrich

4.2 Instandsetzung/Erneuerung von Treppen und Podesten incl. Erneuerung des Belages und des Anstrichs

4.3 Instandsetzung/Erneuerung des Treppengeländers incl. Neuanstrich

4.4 Reparatur/Erneuerung der Wohnungseingangstüren bzw. sonstiger Türen incl. Neuanstrich

4.5 Erneuerung von Briefkästen in einfacher Ausführung

4.6 Feinreinigung des Treppenhauses

5. Durchfahrten

5.1 Instandsetzung/Erneuerung des Wand- und Deckenputzes incl. Erneuerung des Anstrichs

5.2 Instandsetzung/Erneuerung des Fußbodens

5.3 Wärmedämmung von Durchfahrtswänden und -decken

5.4 Instandsetzung/Erneuerung von Treppen incl. Erneuerung des Belages und des Anstrichs

5.5 Reparatur/Erneuerung von Durchfahrtstoren bzw. sonstigen Türen

6. Dach

6.1 Instandsetzung / Erneuerung der Dacheindeckung incl. Lattung / Unterspannbahn / Dachschalung

6.2 Reparatur / Erneuerung der Regenschutzanlage

6.3 Instandsetzung/Erneuerung bzw. Abriss von Schornsteinen

6.4 Instandsetzung/Erneuerung von Brandwandabschlüssen, Rollschichten

6.5 Instandsetzung/Erneuerung des Dachverbandholzes incl. Holzschutz

6.6 Instandsetzung/Erneuerung der Dachgeschossdecke incl. dem für die geplante Nutzung notwendigen Fußbodenaufbau (Dielung bzw. Fußbodenbretter)

6.7 Instandsetzung/Erneuerung vorhandener Gauben und Dachflächenfenster

6.8 Blitzschutzmaßnahmen, jedoch nur bei Gebäuden mit öffentlichen Einrichtungen oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen

Bei ausgebauten Dachgeschossen bzw. bei gefördertem Dachgeschossausbau ist zusätzlich förderfähig:

6.9 Einbau von Dachflächenfenstern unter Berücksichtigung der notwendigen Belichtung

Bemerkung:

Der Neueinbau von Dachgauben, Dachterrassen bzw. Dacheinschnitten ist förderfähig, wenn entsprechende Stellungnahmen dies begründet fordern (s. Vorbemerkung).

6.10 Wärmedämmung der Dachschrägen, Drempel- und Giebelwände bzw. der Decke zum Spitzboden incl. Gipskartonverkleidung

6.11 Instandsetzung/Erneuerung vorhandener Zwischendecken zum Spitzboden incl. notwendigem Fußbodenaufbau für Spitzboden (Rauhspundschalung)

6.12 Instandsetzung/Erneuerung vorhandener Dachschrägen-, Drempel- und Deckenverkleidungen

6.13 Instandsetzung/Erneuerung vorhandener Trennwände und Fußbodenaufbauten

6.14 Grundrissbedingte Herstellung von Trennwänden, Einbau neuer Fußböden und Decken incl. Einbau von Türen

6.15 Erneuerung/Schaffung sanitärer Einrichtungen, Instandsetzung/Erneuerung der Elektroanlage, Einbau einer Gasetagenheizung bzw. Anschluss an eine Sammelheizung

Bei nichtausgebauten bzw. nicht zum Ausbau vorgesehenen Dachgeschossen ist zusätzlich förderfähig:

6.16 Verlegen einer Wärmedämmung auf der Dachgeschossdecke incl. Laufbohlenanlage bzw. Fußbodenbretter

6.17 Instandsetzung/Erneuerung des Wandputzes incl. Neuanstrich

6.18 Instandsetzung/Erneuerung der Dachbodeninstallation (Elektro)

6.19 Einbau einer FH-Tür bzw. einer Holztür

6.20 Instandsetzung/Erneuerung der Dachbodentreppe bzw. Einbau einer Holzeinschubtreppe

7. Keller

7.1 Instandsetzung/Erneuerung des Fußbodens sowie des Wand- und Deckenputzes incl. Neuanstrich

7.2 Einbau von Kellerverschlägen

7.3 Reparatur/Erneuerung vorhandener Kellertüren bzw. Einbau von notwendigen FH-Türen

7.4 Reparatur/Erneuerung von Kellerfenstern und Lichtschächten

7.5 Instandsetzung/Erneuerung von Kellertreppen incl. Geländer

7.6 Instandsetzung/Erneuerung der Elektroinstallation

7.7 Erneuerung/Herstellung der Vertikalsperrung incl. Wiederherstellung des vorhandenen Pflasterbelages und der Lichtschächte

7.8 Erneuerung/Herstellung der Horizontalsperrung (bei aufsteigender Feuchtigkeit)

8. Decken

8.1 Instandsetzung/Erneuerung von Holzbalken- bzw. Massivdecken
Der Ersatz von Holzbalken - durch Massivdecken ist nur im begründeten Ausnahmefall förderfähig.

8.2 Instandsetzung/Erneuerung des Dielenfußbodens incl. Anstrich

Alternativ für zu erneuernde Dielen ist das Verlegen einer Spanplatte incl. Fußbodenbelag bzw. vollflächig verklebter Auslegeware förderfähig. Maximal förderfähig sind die Kosten für das Verlegen von Dielen incl. Anstrich.

8.3 Herstellung von Küchenfußböden (Spanplatte incl. Fußbodenbelag)

8.4 Herstellung von Bad- bzw. WC-Fußböden (Fliesen auf Estrich)

8.5 Abriß vorhandener Fußböden incl. Unterkonstruktion, Einbau von Betondecken incl. schwimmenden Estrich und notwendigem Fußbodenaufbau (max. Dielen incl. Anstrich) bei Nichtunterkellerung

8.6 Instandsetzung/Erneuerung von Unterdecken/Reparatur des Deckenputzes incl. Neuanstrich

9. Grundrissänderungen/Wände/Türen

9.1 Herstellung von Wohnungstrennwänden sowie neuer Trennwände und Durchbrüche, Abriss von Trennwänden und Schornsteinen sowie Schließen von Öffnungen in erforderlichem Umfang

9.2 Abriss von Podesttoiletten, Einbau von Spindeltreppen bei Maisonette-Wohnungen

9.3 Wandaufdoppelungen bzw. Wärmedämmung von Fensternischen

9.4 Instandsetzung/Erneuerung des Wandputzes

9.5 Verlegen von Wandfliesen (max. 2,00 m hoch in Bad/WC, Fliesenspiegel in Küchen)

9.6 Anstrich der Oberwandflächen h > 2,00 m in Bad/WC

9.7 Malerarbeiten (Rauhfasertapete kleben incl. Anstrich)

9.8 Reparatur/Erneuerung von Türen incl. Neuanstrich

9.9 Baufeinreinigung - nur bei vermieteten Wohnungen

10. Sanitärinstallation

Vorbemerkung:

Die Instandsetzung/Modernisierung vorhandener Bäder in Wohnungen ist grundsätzlich förderfähig. Der Neueinbau von Bädern in Wohnungen durch Grundrissänderungen ist nur bis zu einer Größe von max. 8 m² Grundfläche förderfähig.

Der Einbau von WC's in gewerblich bzw. soziokulturell genutzten Bereichen ist gemäß vorgelegter Planung förderfähig.

Der Einbau eines separaten WC's ist in Wohnungen mit mehr als 4 Aufenthaltsräumen förderfähig.

Die Erneuerung bzw. der Neueinbau von Herden und Doppelspülen ist nicht förderfähig, da diese i. d. R. durch die Mieter bzw. Nutzer angeschafft werden.

10.1 Erneuerung der Hausanschlüsse

10.2 Erneuerung von Verteilungs- und Sammel- bzw. Grundleitungen für Frischwasser, Abwasser, Gas und Regenwasser incl. Steige- bzw. Falleitungen

10.3 Erneuerung bzw. Einbau von Sanitärobjekten (Badewanne bzw. Dusche, Waschtisch, WC), Demontage von Herden und Spülen

10.4 Herstellung behindertengerechter Ausführung im konkreten Bedarfsfall

10.5 Einbau von Wasserzähluhren (Kalt- und Warmwasser)

10.6 Einbau von notwendigen Lüftungen

10.7 Herstellung von Hofeinläufen bzw. Außenzapfstellen für Regenwasser bzw. Frischwasser

10.8 Erneuerung bzw. Einbau von Abwassersammelgruben bei nicht vorhandenem Anschluß an die Kanalisation

11. Elektroinstallation

11.1 Instandsetzung/Erneuerung der Elektroinstallation in den geförderten Räumen (außer Beleuchtungskörper),

11.2 Erneuerung des Elektrohausanschlusses incl. Zählerzentralisation, Hauptverteilung, Steigeleitung und Stromkreisverteilungen

11.3 Einbau einer Klingel- und Gegensprechanlage

11.4 Instandsetzung/Erneuerung der Hauslichtanlage incl. Beleuchtungskörper in einfacher Ausführung

11.5 Installation einer Antennenanlage (Gemeinschaftsantenne) incl. Antennensteckdosen

nur bei Wohnungen: Kabelfernsehleitungen und Satellitenanlagen sind nur bei entsprechender Befürwortung und städtebaulich vertretbarer Ausführung förderfähig

12. Heizung

12.1 Einbau einer Gaszentralheizung mit zentraler Warmwasserbereitung

12.2 Einbau von Gasdurchlauferhitzern für dezentrale Warmwasserbereitung

12.3 Einbau von Gasetagenheizungen mit Warmwasserbereitung (nur in Gebäuden bis zu 3 WE förderfähig)

Bemerkung:

Wenn der Einbau einer Gaszentralheizung in Gebäuden mit mehr als 3 WE technisch möglich und sinnvoll ist, werden auch bei geplantem Einbau von Etagenheizungen nur die Kosten für den Einbau der Zentralheizung anerkannt.

12.4 Einbau einer Zentralheizung über Fernwärmeanschluss

12.5 Umrüsten von Kohle- auf Gasetagen- bzw. Zentralheizung

12.6 Ausbrennen und Abdichten von Schornsteinzügen bzw. Einbau von Edelstahlrohren

12.7 Bauliche Maßnahmen für die Schaffung eines Heizraumes incl. Zwangsbelüftung, Ausguss, Bodenablauf, Pumpensumpf, Abwasserpumpe

Grundsätzlich wird der Einbau von Sammelheizungen auf Gasbasis empfohlen.

Eine Förderung von Elektroheizungen über Nachtstrom ist trotz der bedenklichen Umweltverträglichkeit möglich, wenn

1. das zuständige Gasversorgungsunternehmen der Gemeinde bestätigt, dass ein Anschluss an das Erdgasnetz in den nächsten Jahren nicht geplant ist

2. eine provisorische Gasversorgung über Flüssiggastanks aus Platzgründen (Einhaltung von Mindestabständen) nicht möglich ist
3. der Einbau einer Ölzentralheizung aus Platzgründen nicht möglich bzw. aus städtebaulichen Gründen (Errichtung von Außenschornsteinen) nicht wünschenswert ist.

13. Außenanlagen

13.1 Instandsetzung / Erneuerung von Zaunanlagen incl. Türen/Toren bzw. Instandsetzung / Erneuerung von Begrenzungsmauern

13.2 Instandsetzung von Vorgarten- und Hofbereichen bzw. von sonstigen Außenanlagen, vorwiegend durch Schaffung von Grünflächen, ggf. auch Entsiegelung bzw. Reparatur/Erneuerung in diesem Bereich vorhandener Pflasterbeläge in geringem Umfang, ggf. Herstellung von grundstücksbezogenen Spielflächen bei Mehrfamilienhäusern

13.3 Begrünung von Brandwänden/Giebeln incl. Rankhilfe und Rankpflanzen

13.4 Erneuerung von am Gebäude bzw. im Außenbereich vorhandenen Außenleuchten, wenn durch die untere Denkmalschutzbehörde eine besondere Ausführung entsprechend dem historischen Vorbild gefordert wird, incl. Anschluss an die vorhandene Elektroinstallation, jedoch nur bei Gebäuden mit öffentlichen Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen bzw. stadtbildprägend sind.

Bemerkung:

Die Instandsetzung/Erneuerung bzw. Herstellung von Stellplätzen und großflächig gepflasterten Hofbereichen ist nicht förderfähig.

Die Instandsetzung/Erneuerung vom am Gebäude angebrachten Werbeträgern und Inschriften ist nur bei ausdrücklicher Befürwortung innerhalb der städtebaulichen Stellungnahme und bei Berücksichtigung gestalterischer Vorgaben förderfähig.